

Deutscher Bundesjugendring  
Mühlendamm 3  
10178 Berlin

Telefon: 030/400 40 400  
Telefax: 030/400 40 422  
E-Mail: [info@dbjr.de](mailto:info@dbjr.de)



## **Führungszeugnisse für Ehrenamtliche – ein geeigneter Beitrag zur Prävention sexuellen Missbrauches in Jugendverbänden?**

### **Hintergrundpapier**

#### **Einführung**

Am 01.10.2005 wurde durch Inkrafttreten des „KICK“ der „Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe“ im SGB VIII-KJHG (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz -) konkretisiert. Für die freie Kinder- und Jugendhilfe waren hier vor allem die §§ 8a (Schutzauftrag) und 72 a (persönliche Eignung von Fachkräften) SGB VIII-KJHG von Bedeutung. Darin wurde verpflichtend festgeschrieben, dass sich öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit den freien Trägern dahingehend zu vereinbaren haben, dass auch diese sicherstellen, dass sie keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. In der Praxis der Umsetzung und durch entsprechende Kommentierungen wurde die Formulierung dahingehend interpretiert, dass auch die freien Träger zu diesem Zwecke sich von ihren beruflichen Fachkräften Führungszeugnisse vorlegen lassen.

Seit diesem Zeitpunkt wird politisch als auch fachlich immer wieder diskutiert, ob die Einholung von Führungszeugnissen auch für Personen sinnvoll oder notwendig ist, die sich ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe betätigen. Einige wenige Kommunen in Deutschland<sup>1</sup> haben entsprechende Vereinbarungen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossen, die sich i.d.R. jedoch auf einen klar beschriebenen Kreis der ehrenamtlich Tätigen bezieht.

Verschiedene Stellen haben sich dezidiert dagegen ausgesprochen, im Rahmen der Umsetzung von § 72a SGB VIII-KJHG auch für Ehrenamtliche verpflichtend Führungszeugnisse einzuholen (vgl. Empfehlung des Vorstands des Deutschen Bundesjugendrings zur Umsetzung des § 72a KJHG - Position 46 sowie die entsprechenden Stellungnahmen der aej, des Bayerischen Jugendhilfeausschusses, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter<sup>2</sup> u.a.).

---

<sup>1</sup> Größtes Beispiel ist hier wohl das Land Berlin.

<sup>2</sup> Beschluss der 99. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 23. bis 25. November 2005 in Mainz.

Obwohl § 72a KJHG und dessen Auslegung weiterhin Bestand haben, wurden Vorstöße in diese Richtung 2008 im Rahmen der Diskussionen der Entwürfe eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz) und des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes noch einmal verschärft. Mit letzterem wird ein erweitertes Führungszeugnis eingeführt, welches grundsätzlich auch Personen erteilt werden kann, die ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, wenn diese „eine schriftliche Aufforderung *vorlegen*, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen“.

In diesem Zusammenhang wurde sowohl von Seiten der Regierung als auch der Verwaltung die Ausweitung der Pflicht zur Einholung von Führungszeugnissen ins Gespräch gebracht. Es ist daher erforderlich, diese Frage unabhängig von der Umsetzung des § 72a SGB VIII-KJHG grundlegend zu diskutieren und ihre unterschiedlichen Aspekte ausführlich zu bewerten.

### **Zur Einschätzung der Problemlage**

Was ist der Hintergrund dieser Debatte? Es muss davon ausgegangen werden, dass Pädophile und Pädosexuelle gezielt Kontaktfelder zu Kindern und Jugendlichen suchen. In fast allen Fällen von Übergriffen bahnen sich Kontakte zu den Opfern im sozialen Umfeld an – häufig geschieht dies im Rahmen gezielter Strategien. Alle Bereiche der Gesellschaft, in denen solche Kontakte möglich sind, müssen daher bei der Prävention sexuellen Missbrauchs in den Blick genommen werden, auch die Kinder- und Jugendhilfe. Viele Jugendverbände sind hier bereits aktiv geworden (siehe Punkt „Präventive Maßnahmen der Jugendverbände“).

Die Problemlage für die Jugendverbände wird also aus den bekannten Täterstrategien und Vorgehensmustern abgeleitet. Es ist jedoch keine Datenlage vorhanden, die es erlauben würde, die Problematik z.B. in Fallzahlen zu quantifizieren und erst recht keine entsprechende Datenlage, die wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht werden kann. Selbst das Wissen der Expertinnen und Experten im Feld speist sich also aus Einzelfällen, Medienberichten und nicht unerheblich vom „Hören-Sagen“.

Legte man dieses Wissen zu Grunde, stünden lediglich Einzelfälle zur Debatte. Innerhalb dieser wenigen bekannt gewordenen Einzelfälle ist dem Deutschen Bundesjugendring in dem aktuell überblickbaren Zeitraum kein Fall bekannt geworden, in dem der Täter ehrenamtlich im Verband tätig und bereits vorbestraft war.

Die teilweise leider zu beobachtende, undifferenzierte „Kontrollrhetorik“ einiger politischer Akteurinnen und Akteure passt schlecht zu der gleichzeitigen Passivität, wenn es darum geht, eine ernsthafte Einschätzung der Problemlage zu erhalten.

Dass trotz der intensivierten Debatten in den Jugendverbänden um dieses Thema keine entsprechenden Fälle bekannt wurden, ist jedoch für den Deutschen Bundesjugendring kein Grund zur Entwarnung. Zunächst verweist diese Tatsache nur auf eine unzureichende Datenlage. Nur auf Basis eines deutlich verbesserten Wissens kann ernsthaft über die Verbesserung der Prävention sexuellen Missbrauchs diskutiert werden. Vor allem jedoch bedürfen aufwändige und einschneidende Maßnahmen – wie es die verpflichtende Einholung von Führungszeugnissen wäre – eines Fundamentes, das sowohl Sinn als auch Notwendigkeit dieser Maßnahmen begründet. Ein solches ist im Moment nicht erkennbar.

Als aufwändige und einschneidende Maßnahme, die noch dazu die Gefahr mit sich bringt, die Arbeit der Jugendverbände in ihren wesentlichen Vollzügen stark zu behindern, sollte sich eine verpflichtende Einholung von Führungszeugnissen von Ehrenamtlichen am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen und überprüfen lassen.

Demnach wäre die Pflicht zur Einholung von Führungszeugnissen von Ehrenamtlichen u.a. nur dann verhältnismäßig, wenn sie geeignet ist, den verfolgten Zweck zumindest zu fördern

und in dem Sinne erforderlich ist, dass es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zweckes gibt und dass es in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck steht.

Auch wenn die Pflicht zur Einholung von Führungszeugnissen von Ehrenamtlichen den verfolgten Zweck sicher fördert, wird auf die Geeignetheit im Abschnitt „Aussagekraft von Führungszeugnissen“ eingegangen.

Der Deutsche Bundesjugendring sieht durchaus andere, mildere Mittel zu Erreichung des Zweckes, die z.B. im Abschnitt „Präventive Maßnahmen der Jugendverbände“ aufgeführt sind.

Die Angemessenheit des Mittels im Verhältnis zum Zweck bezweifelt der Deutsche Bundesjugendring. Näheres dazu in den folgenden Abschnitten.

### **Aussagekraft von Führungszeugnissen**

Die Novellierung des Bundeszentralregistergesetzes im Rahmen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes verbessert die Aussagekraft von Führungszeugnissen. Dennoch bleiben diese von ihrer präventiven Wirkung her äußerst beschränkt, denn nur ein sehr geringer Teil der Sexualdelikte wird überhaupt bekannt, ein noch geringerer Teil kommt zur Strafanzeige und noch geringer ist der Anteil der Verurteilungen. Auch das erweiterte Führungszeugnis verhindert nicht, dass Pädophile oder Pädosexuelle in der Kinder- und Jugendhilfe aktiv werden. Es verhindert vielmehr, dass einschlägig Vorbestrafte in der Kinder- und Jugendhilfe aktiv werden.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit kommt hinzu, dass hier vorwiegend junge Menschen ehrenamtlich aktiv sind. So sind bspw. 39% der Inhaber/innen gültiger Jugendleiter/innen-Cards (Juleica) jünger als 20 Jahre und nur 19% älter als 30 Jahre<sup>3</sup>. Bei diesen jungen Menschen ist die Aussagekraft von Führungszeugnissen noch einmal herab gesetzt, da hier schlicht die zeitlichen Möglichkeiten auffällig werden und einschlägige Verurteilungen geringer sind.

Der Deutsche Bundesjugendring steht auch Überlegungen kritisch gegenüber, die darauf abzielen, durch eine weitere Ausweitung der Erfassungs- und Speicherdauer die Aussagekraft von Führungszeugnissen weiter zu erhöhen. Die hier bestehenden Spielräume wurden durch die Veränderungen seit 1998 voll ausgeschöpft. Eine weitere muss mit dem Resozialisierungsgedanken kollidieren. Dieser ist insbesondere bei jungen Menschen von hoher Bedeutung.

Eine Ausweitung von Tatbeständen aus sog. Minderjährigen-Strafsachen entsprechend Nr. 35 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) und vor allem dann, wenn es sich um Delikte handelt, die nicht automatisch negative Prognosen oder unkorrigierbare Fehlentwicklungen signalisieren, würde junge Menschen grundlos über weite Strecken bzgl. ihrer Biographie belasten.

Als besonderes Problem der Aussagekraft von Führungszeugnissen ist schließlich in den Blick zu nehmen, ob die Adressaten in der Lage sind, deren Aussagekraft realistisch einzuschätzen. Die Strukturen der Jugendverbände werden auf allen Ebenen vorwiegend ehrenamtlich gebildet. Es wären also in der Regel junge Ehrenamtliche, die mit den für weitere Ehrenamtliche eingeholten Führungszeugnissen umgehen müssten. Es muss bezweifelt werden, dass es überhaupt gelingen kann, die notwendigen Wissensstände zur differenzierten Aussagekraft von Führungszeugnissen dauerhaft und verlässlich zu vermitteln. Daraus ergibt sich die große Gefahr, dass Führungszeugnissen in der Breite mehr Aussagekraft zugeschrieben wird, als sie tatsächlich haben. Solche Eindrücke falscher

---

<sup>3</sup> Auswertung von Grundinformationen zu den Jugendleiter/innen – Juleica-Daten – Stand: September 2008 (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Januar 2009 für den Deutschen Bundesjugendring).

Sicherheit könnten am Ende dazu führen, dass die Einholung von Führungszeugnissen mehr schaden als nützen würde.

### **Präventive Maßnahmen der Jugendverbände**

Bereits seit Jahren sind der Deutsche Bundesjugendring und seine Mitglieder aktiv, um die Prävention sexuellen Missbrauchs in den Jugendverbänden zu verbessern. Dazu wurde eine ganze Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht. Darüber hinaus wurden seit in Kraft treten des § 72a SGB VIII-KJGH die entsprechenden Anstrengungen in vielen Verbänden noch einmal intensiviert sowie gute Modelle übernommen und implementiert. Fast überall wurden und werden geeignete Informationsmaterialien, Broschüren und Arbeitshilfen zur Sensibilisierung und Qualifizierung erstellt und verteilt. Viele Verbände haben sich Leitbilder gegeben, die auch den Umgang mit Sexualität und Gewalt in den Blick nehmen. In dieselbe Richtung gehen Verhaltenskodizes für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeitende. In vielen Mitarbeiter(innen)schulungen wird das Thema behandelt. Auch die neuen Standards für die Juleica-Ausbildung sehen das Thema vor.

Modellhaft ist der Bayerische Jugendring, der seit Jahren mit dem „Prätect-Projekt“ Materialien und Strategien zum Thema entwickelt und seine Mitglieder in der Umsetzung unterstützt. 2009 wurde vom Bayerischen Jugendring und dem Deutschen Bundesjugendring gemeinsam (gefördert von der Stiftung Deutsche Jugendmarke) eine bundesweite Weiterentwicklung des Projektes auf den Weg gebracht, das Jugendverbände und Jugendringe bei der Entwicklung und strukturellen Implementierung eines ausreichenden Präventionskonzeptes unterstützt.

Diese präventiven Bemühungen könnten von Seiten der öffentlichen Hand deutlich beschleunigt und unterstützt werden. Die negative Entwicklung der öffentlichen Förderung führt an vielen Stellen zu einer Überlastung der vorwiegend ehrenamtlichen Verbandsstrukturen und damit zu einer Verlangsamung der entsprechenden Prozesse vor allem hinsichtlich ihrer Rezeption an der Basis. Verschärft wird dieses Problem dadurch, dass viele Kommunen weder entsprechende Fördermittel für diese Aufgabe noch entsprechende personelle Unterstützung zur Verfügung stellen. Insbesondere müssten „besonders geeignete Fachkräfte“ (im Sinne des § 8a SGB VIII-KJHG) verlässlich als Ansprechpartner(innen) an allen Orten von den öffentlichen Träger zur Verfügung gestellt oder kostenfrei vermittelt werden.

### **Unterschiede zwischen Jugendverbänden und anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe**

Der Deutsche Bundesjugendring hat sich nie generell gegen die Einholung von Führungszeugnissen für Ehrenamtliche in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe ausgesprochen, sondern verneint dies lediglich für den Bereich der Regelarbeitsfelder von Ehrenamtlichen in den Jugendverbänden bzw. der Kinder- und Jugendarbeit. Dies hat seinen Hintergrund in Besonderheiten der Jugendverbände und der Kinder- und Jugendarbeit, die sich deutlich von anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe unterscheiden. Die Arbeit der Jugendverbände erfolgt offen und niederschwellig. Dies bedeutet auch, dass neben klarer und verbindlicher Verantwortungsübernahme durch Ehrenamtliche auch Engagement punktuell und nicht formalisiert ermöglicht wird. Jugendverbandsarbeit geht von der Selbsttätigkeit aller durch sie erreichten Kinder und Jugendlichen aus. Dies bedeuten fließende Übergänge zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden. Jugendverbandsarbeit ist ein politisch gewolltes Einstieg- und Lernfeld für ehrenamtliches Engagement. Dies kann nur geleistet werden, wenn der Zugang zu Engagement leicht und unformalisiert möglich ist. Daher wäre die Einholung von Führungszeugnissen für die Arbeit (d.h. den grundlegenden

Vollzügen) der Jugendverbandsarbeit sowohl wesensfremd als auch für die Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Funktionen hinderlich.

Die verpflichtende Einholung von Führungszeugnissen, die hier der Prävention vor sexuellen Missbrauch im Rahmen der Jugendverbände dienen soll, würde die Arbeit der Jugendverbände gleichzeitig stark behindern.

In den meisten anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe stehen Kinder und Jugendliche zu den dort tätigen Menschen in besonderen, existentiellen Abhängigkeitsbeziehungen (z.B. als sogenannte Heimkinder, als Pflegekinder, als Hilfesuchende in Notsituationen). Diese Abhängigkeiten können sexuelle Übergriffe fördern. Es ist daher folgerichtig, hier besonders hohe Standards anzulegen. Diese müssen dann auch für Ehrenamtliche gelten, die in diesen Bereichen eingesetzt werden.

Die Arbeit der Jugendverbände und die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit insgesamt weisen dieses Merkmal nicht auf, denn die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind nicht von solchen existentiellen Abhängigkeitsbeziehungen geprägt. Dies folgt schon daraus, dass die Teilnahme an sämtlichen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und vor allem der Jugendverbände freiwillig ist.

Die Frage von Sinn und Notwendigkeit von Führungszeugnissen muss deshalb zwischen so verschiedenen Arbeitsfeldern wie der Jugendverbandsarbeit und zum Beispiel der Erziehungshilfe deutlich differenziert werden.

### **Fließende Übergänge zwischen informellen und nonformalen Zusammenhängen**

Kern von Jugendverbandsarbeit sind selbst organisierte Freizeit- und Bildungsangebote junger Menschen. Ihr besonderer Wert liegt darin, dass sie in der Lebenswelt junger Menschen verortet sind. Dass die Grenzen zwischen institutionalisierten und informellen Zusammenhängen offen und fließend sind, ist gewollt und bietet viele Chancen, ist aber auch mit Grenzen verbunden. Dieses sensible Gleichgewicht ist bei allen Überlegungen, diese Bereiche öffentlich oder gar staatlich zu regeln, zu beachten.

Bei jeder Normsetzung in diesem Bereich besteht die Gefahr, dass die Adressat(inn)en in den informellen Bereich auswandern und sich damit der Normsetzung entziehen. Dies geschieht zum Beispiel, wenn die Auflagen, um bestimmte Aktivitäten in der Institution Jugendverband durchzuführen, so hoch sind, dass sie den Nutzen überwiegen. Die entsprechenden Aktivitäten junger Menschen verschieben sich dann in den privaten Bereich. Damit gehen jedoch auch andere, öffentlich gewünschte Einflussfaktoren verloren. Wird dieser Bogen überspannt, reduziert sich damit der Bereich, der sich überhaupt regeln lässt.

Im vorliegenden Fall muss man fragen: Wie viele junge Menschen würden durch entsprechende Führungszeugnisse abgeschreckt und würden auf ein entsprechendes Engagement verzichten? Wie viele junge Menschen würden Ihr Engagement in Grauzonen belassen und damit die Einholung eines Führungszeugnisses vermeiden, aber damit auch auf viele Formen der Qualifizierung und Begleitung verzichten? Und wie sollte überhaupt eine entsprechende Norm kontrollierbar gemacht werden?

Aus Sicht des Deutschen Bundesjugendrings würde die Einführung von Führungszeugnissen zu einem Auswandern entsprechender Engagementfelder in informelle Bereiche führen. Das Anwachsen unüberschaubarer Grauzonen wäre aber gegenüber der aktuellen Situation eine Verschlechterung, da Maßnahmen der Qualitätssicherung und Prävention unmöglich werden. Ebenso deutlich ist jedoch, dass entsprechende Täter, sofern sie überhaupt entsprechende

Einträge im Führungszeugnis haben, mit Leichtigkeit entsprechende Kontrollen umgehen können.

### **Lebenswelt mit Schnittstellen zum öffentlichen Raum**

Generell zeigen diese Überlegungen, dass sich das Öffentliche und das Private in der Praxis in diesem Bereich nicht voneinander abgrenzen lassen. Zieht man hierzu noch quantifizierende Überlegungen hinzu, wird deutlich, dass sich auch die Problematik der Verhältnismäßigkeit stellt. In Deutschland ist rund ein Drittel der jungen Menschen gesellschaftlich engagiert, ein weiteres Drittel ist gesellschaftlich aktiv. Die hier angesprochenen Tätigkeiten sind in aller Regel jugendspezifisch. Das heißt, selbst wenn das Engagement nicht mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen verbunden ist, so werden sie doch in aller Regel von jungen Menschen gemeinschaftlich ausgeübt. In der Kinder- und Jugendarbeit ohnehin, aber natürlich auch dort, wo sich junge Menschen sportlich, kulturell oder humanitär engagieren, tun sie dies in der Gemeinschaft mit anderen jungen Menschen.

Mit anderen Worten: Engagement und Aktivität in gesellschaftlichen Feldern und den hier tätigen Organisationen gehören zum Lebensalltag junger Menschen ebenso selbstverständlich dazu wie Schule und Familie. Wer von allen hier Engagierten ein Führungszeugnis einholen möchte, muss begründen, wieso er nicht auch von allen Eltern, von allen Freunden und Freundinnen, von Familien mit Kindern und allen volljährigen Schüler/innen öffentlicher Schulen solche anfordert.

### **Datenschutzproblematik**

Der immer wieder angesprochene Personenkreis der Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe ist ausgesprochen umfangreich und dürfte die Millionengrenze deutlich überschreiten. Diese Führungszeugnisse dürften darüber hinaus zum erheblichen Teil innerhalb ehrenamtlich getragener Verwaltungsstrukturen erfasst werden. Diese ehrenamtlichen Verwaltungsstrukturen (z.B. die Vereinsvorstände von rechtlich selbständigen Ortsgruppen ohne hauptamtlichen Personal), die noch dazu regelmäßig wechseln, da es oft Wahlämter sind, ausreichend zu qualifizieren, um einen dem berechtigten Datenschutz entsprechenden Umgang mit den eingereichten Führungszeugnissen zu gewährleisten, wäre nicht leistbar. Dadurch entstünde ein breites, massiv erhöhtes Risiko von Datenschutzproblemen im Bereich hochsensibler Daten.

Der Entwurf des geplanten § 30a Absatz 2 BZRG sieht als Schutz vor unberechtigten und missbräuchlichen Anforderungen von (erweiterten) Führungszeugnissen vor, dass diese nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Notwendigkeit nach § 72a KJHG erteilt werden. Gleichzeitig ist die Trägerstruktur im Bereich der Jugendverbände heterogen und plural sowie vor Ort oft durch kleine ehrenamtliche Träger bestimmt. Dadurch besteht die Gefahr, dass die entsprechende Regelung die betroffene Person, die vor einer unberechtigten Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses geschützt werden soll<sup>4</sup>, ins Leere läuft, da die entsprechenden staatlichen Stellen nicht in der Lage sind, bei Beantragung eines Führungszeugnisses zu überprüfen, ob der entsprechende Träger im konkreten Fall berechtigt ist, ein solches zu verlangen.

---

<sup>4</sup> siehe Begründung zum Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG).

## **Aufwand im Vergleich zum Nutzen**

Alleine in der Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände wird in der Regel von rund 500.000 jungen Menschen ausgegangen, die sich ehrenamtlich engagieren. Legt man eine Verweildauer im Verband von zwei Jahren zugrunde, so wären in jedem Jahr 250.000 erweiterte Führungszeugnisse erforderlich, um eine entsprechende Norm umzusetzen.

Dabei würde die Einholung der Führungszeugnisse ein recht aufwändiges Verfahren voraussetzen, das

- zunächst den Ehrenamtlichen erfasst,
- diesen zur Vorlage eines Führungszeugnisses auffordert und dabei das Vorliegen der Voraussetzungen des zukünftigen § 30a BZRG schriftlich bestätigt,
- dieser damit dann das Führungszeugnis selbst einholen und bei seinem Träger vorlegen müsste,
- dieser wiederum die Vorlage nachvollziehen und kontrollieren sowie
- diesen Vorgang in regelmäßigen Abständen (z.B. alle drei Jahre) wiederholen müsste.

Erschwert bis völlig unmöglich würde dieser Vorgang zusätzlich dadurch, dass konsequenter Weise auch kurzfristig Engagierte einzubeziehen wären, z.B. Betreuer/innen bei Ferienmaßnahmen, Mitarbeiter/innen in kurzfristigen Projekten usw.

Eine Umsetzung würde somit einen Verwaltungsapparat erfordern, über den Jugendverbände und auch die Kinder- und Jugendarbeit insgesamt weder verfügen noch diesen eigenständig finanzieren könnten. Gleichzeitig ist zu bezweifeln, ob die ausstellenden Behörden der damit verbundenen Anforderungsflut gewachsen wären.

Rein aus Sicht des notwendigen Aufwandes und einer realistischen Umsetzbarkeit wäre – ausdrücklich ohne Berücksichtigung der anderen Aspekte – maximal denkbar, dass nicht die potentiellen Ehrenamtlichen die Führungszeugnisse einholen und ihren Trägern vorlegen, sondern die Träger die potentiellen Ehrenamtlichen einer (öffentlichen) Vertrauensstelle melden und diese bei Vorliegen eines Eintrages über unabhängige Beauftragte aktiv werden. Somit wäre der Datenschutz gewahrt und da die Rückmeldung nicht direkt dem Träger zugänglich wird, ein Missbrauch ausgeschlossen. Die offenen Fragen zu Effektivität im Sinne der Prävention, der Verhältnismäßigkeit und der Umsetzbarkeit in der Eigenart der Jugend(verbands)arbeit (siehe andere Abschnitte) bleiben aber auch hiervon unberührt. Gleichzeitig würde ein solches System neue Fragen aufwerfen. Darunter vor allem die Frage nach der Kontrolle und der Berechtigung eines solch umfangreichen Datenabgleichs und die damit verbundene Gefahr des Missbrauchs. Daher wäre auch ein solcher Ansatz aus Sicht der Jugendverbände nicht sinnvoll.

## Zusammenfassung

In der Zusammenfassung der unterschiedlichen Zusammenhänge und Instrumente kommt der Deutsche Bundesjugendring eindeutig zur Einschätzung, dass die Einholung von Führungszeugnissen für Ehrenamtliche in der Jugendverbandsarbeit kein geeignetes Mittel zur Prävention sexuellen Missbrauchs darstellt. Die Argumente gegen entsprechende Vorhaben sind:

- Die Aussagekraft von Führungszeugnissen ist insbesondere bei jungen Menschen fragwürdig.
- Eine Erhöhung der Aussagekraft durch qualifizierte Führungszeugnisse ist unrealistisch.
- Führungszeugnisse können ein falsches Sicherheitsgefühl vermitteln.
- Der notwendige Ressourcen- und Verwaltungsaufwand wäre nicht leistbar.
- Eine angemessene datenschutzrechtliche Handhabung wäre ehrenamtlich nicht sicherzustellen.
- Der entsprechende Personenkreis wäre nicht sinnvoll eingrenzbare.
- Die für die Jugendverbandsarbeit grundlegend notwendigen Möglichkeiten von nichtformalisierten Zugängen zu Engagement würden geschwächt oder sogar verhindert. Dies ergibt sich schon daraus, dass ein spontanes, aus der aktuellen Situation heraus entstehendes Ehrenamt so gut wie unmöglich gemacht würde. An einem ehrenamtlichen Engagement interessierte junge Menschen müssten auf den Zeitpunkt nach der Prüfung des Führungszeugnisses getröstet werden.
- Zur Prävention vor sexuellem Missbrauch in Zusammenhängen der Jugendarbeit stehen mildere und gleichzeitig erfolgversprechendere Instrumente zur Verfügung. Dazu gehören u.a. Selbstverpflichtungen, Verhaltenskodizes, Vertrauenspersonensystem, flächendeckend qualifizierende Schulungsmaßnahmen und geeignete Sensibilisierung. Beispielsweise sehen die bundesweiten Qualitätsstandards für die Ausbildung zur Erlangung der Jugendleiter/in-Card (Juleica) auch die entsprechende Sensibilisierung vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die verpflichtende Einholung von Führungszeugnissen von potentiell Ehrenamtlichen als Mittel zur Prävention sexuellen Missbrauchs im Rahmen der Jugendverbands- und der Kinder- und Jugendarbeit

- zwar ein erlaubten Zweck erfüllt,
- ein grundsätzlich erlaubtes Mittel darstellt,
- jedoch nur bedingt geeignet ist, also den verfolgten Zweck nur eingeschränkt fördert,
- andere, mildere Mittel zur Erreichung des Zwecks zur Verfügung stehen (siehe dazu den vorhergehenden Absatz).
- und vor allem aufgrund der zahlenmäßigen Größe des entsprechenden Personenkreises, der mit der Maßnahme verbundenen Wirkung und der mit ihr verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre Engagierter nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck steht und somit nicht verhältnismäßig im engeren Sinne ist.

Damit entspräche dieses Mittel nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Gleichzeitig muss auch hier darauf hingewiesen werden, dass bei Maßnahmen der Prävention grundsätzlich geprüft werden muss, inwieweit ihrem Ziele nach ggf. sinnvolle Präventionsmaßnahmen hochwertige und sinnvolle Arbeit nicht qualifizieren, sondern im Gegenteil sogar erschweren oder verhindern.

Berlin, Juni 2009